

Motion betreffend Änderung des Polizeigesetzes - Schaffung der Möglichkeit der Wegweisung zur Verhinderung von Gewaltausübung gegenüber Personen

07.5369.01

Gewalttätige Übergriffe auf Personen und gewalttätige Auseinandersetzungen unter Personengruppen sind leider immer wieder Realität in unserer Gesellschaft. Diese Ereignisse finden auch im öffentlichen Raum statt, oft an denselben Örtlichkeiten und öffentlichen Veranstaltungen. Dies verursacht Unsicherheit und Angst in der Bevölkerung. Als Konsequenz davon werden gewisse Örtlichkeiten von einem gewissen Teil der Bevölkerung gemieden und nicht mehr aufgesucht. Diese Tatsache ist sehr unbefriedigend.

Das baselstädtische Polizeigesetz sieht bereits heute eine Palette verschiedener Instrumente vor, mit welchen die Polizei auf solche Gewaltereignisse reagieren kann. Zur Zeit fehlt es jedoch an einer gesetzlichen Grundlage im Polizeigesetz, womit die Polizei in diesen Fällen auch Wegweisungen aussprechen könnte. Häufig wäre es aber in den oben aufgeführten Situationen sinnvoll und das am wenigsten einschneidendste und effektivste Mittel, wenn einzelnen Personen - die bereits eine grosse Gewaltbereitschaft gegenüber Personen an den Tag gelegt haben oder bei denen stark damit gerechnet werden muss, dass sie dies tun werden - für einen klar definierten Zeitraum untersagt werden könnte, sich in einem klar definierten Gebiet in der Stadt aufzuhalten. Dadurch könnten in gewissen Fällen weitere oder neue Gewaltausschreitungen verhindert werden.

Obwohl eine Wegweisung zweifelsohne für den/die davon Betroffene/n eine Einschränkung seiner/ihrer Bewegungsfreiheit darstellt, rechtfertigt sich diese Einschränkung nach Auffassung der Unterzeichnenden in gewissen Situationen. Dann nämlich und zwar nur dann, wenn es darum geht, Gewalt an Personen zu verhindern.

Die Regierung wird deshalb gebeten, das Polizeigesetz mit folgendem Artikel zu ergänzen:

§ 42a Droht von einer Person an einem bestimmten Ort akute Gewalt gegenüber anderen Menschen, so kann sie die Polizei vom entsprechenden Ort wegweisen und ihr dessen Betreten bis maximal einen Monat verbieten.

²Die akute Drohung von Gewalt kann nur angenommen werden, wenn die Person am entsprechenden Ort bereits nachweislich Gewalt ausgeübt hat oder am entsprechenden Ort unmittelbare und konkrete Anstalten trifft, aus denen auf eine akute Gefahr der Gewaltausübung geschlossen werden muss.

³ Der Ort, von dem jemand weggewiesen wird, ist genau zu bezeichnen.

Hinzu kommen die entsprechenden Artikel, in welchen der Rechtsmittelweg garantiert wird.

Anita Heer, Beat Jans, Tino Krattiger, Hasan Kanber, Heinrich Ueberwasser, André Weissen, Helen Schai-Zigerlig, Ruth Widmer, Dominique König-Lüdin, Jürg Meyer, Christine Keller, Oswald Inglin, Stephan Maurer, Annemarie von Bidder, Martin Hug